

Überreicht durch:



**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken  
und Sonstige Heilberufe**

## Juni 2010

### **Umsatzsteuer I: Reine Schönheits-Op spätestens ab 2003 steuerpflichtig**

Ärztliche Leistungen, bei denen nicht die medizinische Betreuung im Vordergrund steht, sind umsatzsteuerpflichtig. Dennoch haben einige Finanzämter diese Vorgabe bei Schönheitsoperationen unterschiedlich ausgelegt – auch was den Zeitpunkt der Anwendung dieses Grundsatzes betrifft. In Absprache zwischen Bund und obersten Finanzbehörden wurde geklärt, wie mit dem Problem umzugehen ist:

Demnach wird es, abweichend von den Grundsätzen, nicht beanstandet, wenn vor 1. Januar 2003 erbrachte Leistungen auf dem Gebiet der Schönheitschirurgie als steuerfrei behandelt werden. Voraussetzung ist, dass durch Erlasse, Verfügungen oder Auskünfte in den Ländern entsprechende Vertrauenstatbestände geschaffen wurden. Ist dies nicht der Fall, sind Leistungen der Schönheitschirurgie ab 1. Januar 2002 in aller Regel umsatzsteuerpflichtig. Das gilt analog für Leistungen etwa von Dermatologen.

Als steuerpflichtige Leistungen werden folgende Leistungen genannt, sofern kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht: Fettabsaugung, Faltenbehandlung, Brustvergrößerung, Brustverkleinerung, Lifting, Nasenkorrekturen, Hautverjüngung (Lasertherapie), Lippenaufspritzung, Botox-Behandlung, Permanent Make-up, Anti-Aging-Behandlung, Bleaching und Dentalkosmetik.

### **Umsatzsteuer II: Keine Steuerpflicht bei Schwangerschaftsabbruch**

Ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen und der Empfängnisverhütung sind nach einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt umsatzsteuerfrei, wenn die Leistungen vorrangig der Heilbehand-

lung dienen. Dies gilt bei der Empfängnisverhütung unabhängig von der jeweiligen Verhütungsmethode.

### **Umsatzsteuer III: Bei Zuzahlungen müssen Apotheker auf der Hut sein**

Apotheker, die Versicherten eine Quittung über eine Zuzahlung zum verschriebenen Medikament ausstellen, müssen in der Rechnung die gesetzliche Krankenkasse als Leistungsempfänger anzugeben, sofern die Zuzahlung die Grenze von 150 Euro für Kleinbetrags-Rechnungen übersteigt. Dies geht aus einem Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt hervor. Hintergrund: Die Zuzahlung stellt Entgelt von dritter Seite für die Lieferung des Arzneimittels durch die Apotheke an die Krankenkasse als Leistungsempfänger dar. Wird der Leistungsempfänger nicht korrekt angegeben, ist dies laut OFD eine Abrechnung über eine nicht ausgeführte Leistung und führt zu einer Steuerschuld. Liegt die Zuzahlung unter 150 Euro, ist die Angabe des Leistungsempfängers nicht verpflichtend.

### **Selbstanzeige I: Nur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit schützt vor Strafe**

Steuerhinterzieher können nur dann Straffreiheit erlangen, wenn sie gegenüber den Finanzbehörden alle bisher verheimlichten Auslandskontakte offenbaren. Wer sich nur zu jenen Konten bekennt, deren Aufdeckung er fürchtet, kommt nicht in den Genuss von Straffreiheit. Das geht aus einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor. Demnach verlangt der BGH die „Rückkehr zur Steuerehrlichkeit“. Übrigens: Die Straffreiheit tritt im Falle einer Selbstanzeige nur ein, wenn noch kein Amtsträger zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist.

### **Selbstanzeige II: Schlampige Sünder riskieren ihre Straffreiheit**

Steuerhinterzieher, die sich selbst anzeigen und alle Karten auf den Tisch legen, bleiben straffrei: Wer so denkt, muss sich von der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz eines Besseren belehren lassen. Denn um Straffreiheit zu erlangen, reiche es nicht, dem Finanzamt „einen Haufen Belege und Ordner zur Auswertung hinzustellen“, so die OFD. Vielmehr müssen die Unterlagen so aufbereitet sein, dass dem Finanzamt „ohne

größere eigene Ermittlungen die Veranlagung möglich ist“. Unordentliche Steuersünder bekommen eine zweite Chance und werden aufgefordert, ihre Unterlagen entsprechend aufzubereiten. Wer dann nicht nachbessert, muss damit rechnen, dass die Selbstanzeige unwirksam wird und die Straffreiheit entfällt.

### **Folgekosten von Verkehrsunfall sind keine zusätzlichen Werbungskosten**

Wer einen Unfall mit seinem Fahrzeug erleidet, kann die dadurch entstehenden Aufwendungen nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Im konkreten Fall klagte ein Arbeitnehmer auf die steuerliche Anerkennung von Gerichtskosten, eigenen Rechtsanwaltskosten, Rechtsanwaltskosten einer Nebenklägerin sowie Aufwendungen wegen eines Versicherungsschutzentzugs der Kfz-Haftpflicht. Das Finanzgericht Nürnberg lehnte dies jedoch ab. Begründung: Sämtliche Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien durch die vom Kläger in Anspruch genommene Entfernungspauschale abgegolten.

### **Praxisaufgabe – dann hat die Tilgung von Darlehen klar Vorrang**

Betrieblich begründete Schulden sind bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe nur insoweit nachträgliche Betriebsausgaben, als sie nicht auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungspreis oder die Verwertung von zurückbehaltenen aktiven Wirtschaftsgütern hätten beglichen werden können. Im konkreten Fall hatte ein Arzt ein betriebliches Darlehen aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht getilgt. Dies kann laut dem Finanzgericht Niedersachsen bei Betriebsaufgabe aber kein Hindernis für die Ablösung betrieblicher Verbindlichkeiten sein, wenn ausreichend Aktivvermögen vorhanden ist. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige es hinnehmen, dass die betriebliche Schuld in sein Privatvermögen übergeht und die zu entrichtenden Zinsen nicht mehr als (nachträgliche) Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Das Gericht hat die Revision zugelassen.

### **Zweitwohnungssteuer wird auch fällig, wenn Eltern-Wohnung Hauptwohnsitz ist**

Kinder, die andernorts studieren, aber bei den Eltern ein Zimmer bewohnen und dort auch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, müssen Zweitwohnungssteuer zahlen – dies gilt zumindest für Berlin, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Im konkreten Fall ging es um einen Studenten, der von 2001 bis 2003 in einem Studentenwohnheim in Berlin wohnte, mit seinem Hauptwohnsitz aber im Wohnort seiner Eltern gemeldet war. Dort nutzte er sein altes Kinderzimmer. Das Finanzamt forderte Zweitwohnungssteuer ein und bekam vor dem höchsten deutschen Steuergericht Recht. Begründung: Ein

zum Schlafen oder Wohnen genutztes Kinderzimmer erfüllt steuerlich die Definition der Hauptwohnung. Denn für die Zweitwohnungssteuer sei allein entscheidend, dass mit der Erstwohnung das Grundbedürfnis Wohnen abgedeckt wird.

### **Kürzungen beim Weihnachtsgeld bei langer Krankheit sind rechters**

Wer seinen Beschäftigten Weihnachtsgeld zahlt, kann diese Bezüge bei längerer Krankheit einer Mitarbeiterin anteilig kürzen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Im konkreten Fall hatte eine Arzthelferin geklagt, die sechs Monate arbeitsunfähig war und der deshalb das freiwillig gezahlte Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsgehalts anteilig gekürzt worden war – zu Recht, so das Gericht. Die Höhe der Auszahlung darf davon abhängen, wie lange die Frau tatsächlich gearbeitet hat. Für Ärzte, die sich nach dem Manteltarifvertrag richten, gilt: Bei der Berechnung des 13. Monatsgehalts werden nur solche Monate angerechnet, in denen die erkrankte Mitarbeiterin Krankengeld erhalten hat.

### **Facharzt für Allgemeinmedizin wieder in der Muster-WBO verankert**

Die Allgemeinmedizin ist mit dem 113. Deutschen Ärztetag wieder als eigenständiges Gebiet in der Weiterbildungsordnung (WBO) verankert worden. 2003 war der Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin eingeführt worden, doch der Beschluss wurde nicht einheitlich umgesetzt. 2007 wurde der Internist ohne Schwerpunkt wieder eingeführt. Mit dem „Facharzt für Allgemeinmedizin“ soll nun auch für Medizinstudenten das Leben leichter werden. Denn viele Mediziner wissen nach dem dritten Staatsexamen nicht, ob sie sich als Facharzt für Innere Medizin spezialisieren sollen oder nicht doch lieber in der Patientenversorgung als Hausarzt arbeiten möchten. Laut der Bundesärztekammer sorgt das neue Konzept dafür, dass der junge Arzt bis zu drei Jahren lang Innere Medizin ausüben kann, ohne eine Entscheidung fällen zu müssen.

**Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter [www.metax.de](http://www.metax.de).**

—metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

**Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna**

© 2010 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.